

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
21.09.2021

Drucksache-Nr.:01-163-2021

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat						
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Teileinziehung für Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Baustraße, Dammstraße und Burgweg

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Teileinziehung für

Raniesstraße
Kirchstraße
Kirchplatz
Baustraße und
Dammstraße
Burgweg.

Damit wird die Widmung mit der Maßgabe eingeschränkt, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalrechtlichen Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit, diese Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Dem Lieferverkehr wird die Einfahrt in die Raniesstraße, Kirchstraße, Baustraße und Dammstraße ermöglicht, im Burgweg nur in Einbahnstraßenregelung von der Landesstraße kommend. An der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße ist kein Lieferverkehr möglich.

Die Widmung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau S. Rücker

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die derzeit vorhandene Beschilderung (VZ 253 Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit ZZ 1026-32 Lieferverkehr frei) an den Straßen Raniesstraße, Kirchstraße, Dammstraße und Burgweg (von der Landesstraße kommend setzt eine Teileinziehung voraus. Andernfalls wäre die bereits in Teilen vorhandene Beschilderung zu entfernen. An der Baustraße und an der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße kommend fehlt die Beschilderung.

Die Enge der Straßen und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz machen jedoch die Teileinziehung dringend erforderlich.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten.

Die Ankündigung (Beschluss 01-54-2021) wurde öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate ausgelegen. In diesem Zeitraum konnten etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden. Es wurden keine Stellungnahmen zur Teileinziehung abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen		
x <input type="checkbox"/> haushaltsmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	x <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: 300 €	
HH-Jahr: 2021		Produktkonto Ergebnishaushalt: 54101.52210000
Kosten in Euro: 300,00		Produktkonto Finanzhaushalt: Investitionsmaßnahme:

.....

.....